

Arbeitshilfe: Finanzierung von Qualifizierungen für Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen

Qualifizierungen zur beruflichen Anerkennung

Qualifizierungen zur beruflichen Anerkennung sind meist mit erheblichen Kosten und finanziellen Einbußen durch verminderte Erwerbstätigkeit verbunden. Ob ausländische Fachkräfte eine Qualifizierung zur beruflichen Anerkennung tatsächlich durchlaufen können, hängt insbesondere davon ab, welche Kosten bzw. finanziellen Einbußen währenddessen auf sie zukommen. Fördermöglichkeiten können Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen unterstützen, das Anerkennungsverfahren und die notwendigen Qualifizierungen erfolgreich zu durchlaufen. Berufsbegleitende Qualifizierungen sind möglich, wenn Betriebe Qualifizierungsphasen unterstützen und entsprechende Rahmenbedingungen dafür schaffen.

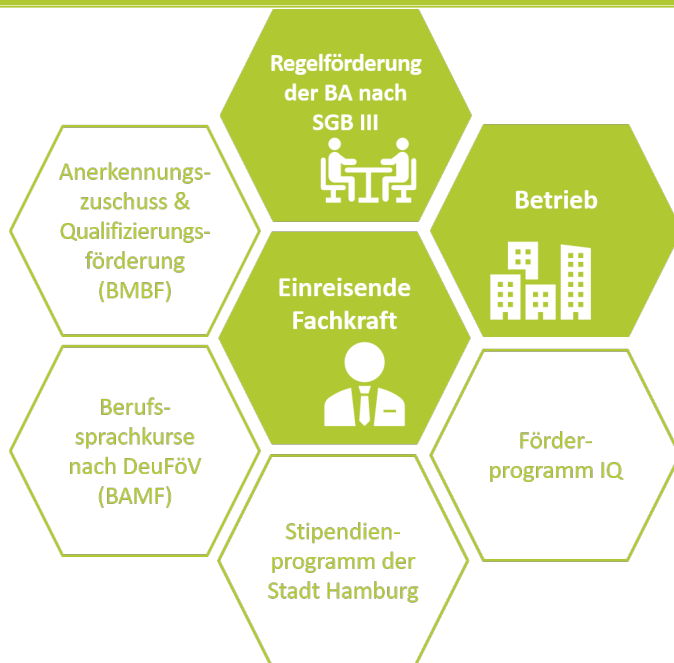


Abb. 1: Fördermöglichkeiten für Qualifizierungen

Als **vorrangige Förderung** gibt es für Anerkennungssuchende die Regelförderung der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter. Daneben gibt es die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) finanzierten Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und **nachrangige Fördermöglichkeiten**. Diese können bei fehlender finanzieller Eigenleistungsfähigkeit greifen, wenn die Regelförderung nicht zur Verfügung steht. Dazu gehören der Anerkennungszuschuss des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), das ESF Plus-Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung und das regionale Stipendienprogramm Hamburg (vgl. Abb. 1). Diese Arbeitshilfe soll einen Überblick über gängige Finanzierungsmöglichkeiten geben, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen und Betriebe



In erster Linie sind **Anerkennungssuchende** selbst dazu verpflichtet, für die Kosten aufzukommen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anerkennungssuchenden ist allerdings unterschiedlich ausgeprägt und oftmals begrenzt. **Der Bezug von Sozialleistungen und der Erwerbsstatus** von Anerkennungssuchenden werden oftmals herangezogen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

Die rund um die berufliche Anerkennung und Qualifizierung entstandenen Kosten können auch in der **Einkommensteuererklärung** angegeben werden. Dies ist zwar keine direkte Förderung, bietet aber nachträglich finanzielle Entlastung.

Neben den Anerkennungssuchenden selbst können und sollen die **Betriebe** die Qualifizierung und berufliche Anerkennung ihrer Mitarbeitenden im eigenen Interesse unterstützen.

- Sie bieten **direkte finanzielle Unterstützung** bei z. B. Verfahrenskosten, Qualifizierungsmaßnahmen und Fahrtkosten.
- Außerdem unterstützen sie durch flexible Arbeitszeiten, Freistellungen und Sonderurlaub, um die **zeitlichen Kapazitäten** für die Qualifizierung zu schaffen, sowie durch Qualifizierungsphasen im eigenen Betrieb und die Unterstützung bei Behördengängen.
- Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte gewährt **Fördermöglichkeiten für Betriebe** durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter.
- Daneben können **Personalagenturen** die Kosten der Förderung der Anerkennung übernehmen, die i. d. R. anschließend von den jeweiligen Arbeitgebern bezahlt werden müssen.

Regelförderung nach Sozialgesetzbuch II & III (SGB II/III)



Wer fördert?

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. Jobcenter (JC)** sind für die vorrangigen Instrumente der Regelförderung nach dem SGB II/III zuständig.

Wer wird gefördert?

Zugangsmöglichkeiten für Anerkennungssuchende zum SGB II/III unterscheiden sich nach dem Herkunftsland und Aufenthaltsort, stehen aber grundsätzlich folgenden Personengruppen zur Verfügung:

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

- Deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Berufsqualifikation,
- Bürger*innen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (Unionsbürger*innen),
- Personen mit Daueraufenthalt-EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz,
- Personen mit Daueraufenthalt-EU nach § 38a Aufenthaltsgesetz,
- Drittstaatsangehörige im Inland mit einem Aufenthaltstitel, der einen Arbeitsmarktzugang beinhaltet.
- Die Regelförderung der BA/JC kann grundsätzlich auch von **neu eingereisten Personen** genutzt werden, die eine Qualifizierung im Kontext der Anerkennung in Deutschland machen.
- Auch **Beschäftigte** können gefördert werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Welche Voraussetzungen gelten?

Die **Vorsprache in der örtlichen Agentur für Arbeit (AA)/JC bzw. bei EURES ist eine Voraussetzung**, um die individuellen Fördervoraussetzungen durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungskraft prüfen zu können.

Was wird gefördert?

- Im Rahmen des **Vermittlungsbudgets** können z. B. Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Übersetzungskosten sowie anfallende Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen übernommen werden.
- Als **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden u. a. Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung und die berufliche Kenntnisvermittlung bis zu acht Wochen inklusive berufsbezogener Sprachförderung gefördert.
- Unter die **Förderung der beruflichen Weiterbildung** fallen Qualifizierungen im Kontext der beruflichen Anerkennung sowie abschlussorientierte Weiterbildungen in Voll- oder Teilzeit. Dazu gehören Ausgleichsmaßnahmen für reglementierte Berufe, Anpassungsqualifizierungen für nicht reglementierte Berufe und Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung, berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen, Umschulungen bei einem Träger und betriebliche Einzelumschulungen.
- Um die **Weiterbildungsförderung für Beschäftigte** in Anspruch nehmen zu können, erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitgeber. Es können abschlussorientierte Qualifizierungen sowie Maßnahmen der beruflichen Anerkennung durchgeführt werden. Zuschussfähig sind Arbeits-

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



entgelt, Lehrgangskosten und mit der Qualifizierung zusammenhängende Kosten (z. B. Fahrtkosten, Lehrmaterial).

Was ist zu beachten?

- Die persönliche Vorsprache bei AA/JC bzw. EURES ist notwendig.
- Über die Gewährung einiger Leistungen entscheidet die jeweilige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft nach individueller Falllage (Ermessensleistung).

Anerkennungszuspruch und Qualifizierungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)



Wer fördert?

Seit 2016 bietet das BMBF eine Förderung für Kosten rund um das berufliche Anerkennungsverfahren; seit 2020 werden auch Kosten im Rahmen von Qualifizierungen gefördert.

Das **Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb)** begleitet die Entwicklung und Erprobung des Anerkennungsprozesses sowie der Qualifizierungsförderung.

Wer wird gefördert?

- Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Staat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde.
- Die Förderung durch den **Anerkennungszuspruch** kommt Personen zugute, die ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen möchten, nur über geringe finanzielle Eigenmittel verfügen und keine Finanzierung über die Regelförderung erhalten.
- Mit der **Qualifizierungsförderung** werden Personen gefördert, die bereits einen Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit bzw. die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme in einem Berufsanerkennungsverfahren erhalten haben, nur über geringe finanzielle Eigenmittel verfügen und keine Finanzierung über die Regelförderung erhalten.

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

Welche Voraussetzungen gelten?

Es handelt sich um eine der Regelförderung **nachrangige Finanzierungsmöglichkeit**.

	Einkommensgrenzen		Aufenthaltsdauer in Dtl. bei Antragstellung	Fristen
	Einzelpersonen	Ehepaare / Lebenspartner		
Anerkennungszuschuss	32.000 Euro	50.000 Euro	gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnsitz im Inland	Antragstellung bis 30.06.2027; Auszahlungs- antrag bis 30.09.2028
Qualifizierungsförderung	32.000 Euro	50.000 Euro		

Abb. 2: Voraussetzungen Anerkennungszuschuss – Qualifizierungsförderung

Was wird gefördert?

- Der **Anerkennungszuschuss** fördert Kosten von 100 bis max. 600 Euro für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung, u. a. für Kosten für Verfahren, Übersetzungen und Beglaubigungen. Zudem können die Kosten für Qualifikationsanalysen bis zu 1.200 Euro erstattet werden.
- Die **Qualifizierungsförderung** unterstützt Anerkennungsinteressierte mit bis zu 3.000 Euro für Kosten bei der Aufnahme einer Qualifizierung bzw. der Fortsetzung des Anerkennungsprozesses (Kosten für Ausgleichsmaßnahmen für reglementierte Berufe (Anpassungslehrgänge, Kenntnis- oder Eignungsprüfung), Anpassungsqualifizierungen und Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen für nicht reglementierte Berufe, Vorbereitungskurse, Fahrt- und Übernachtungskosten, Kosten für Beratung und Unterstützung).

Was ist zu beachten?

- Es handelt sich um eine der Regelförderung nachrangige Fördermöglichkeit.
- Personen mit Hauptwohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind förderfähig.
- Die Antragstellung für den Anerkennungszuschuss sollte **vor dem Antrag auf Anerkennung**, für die Qualifizierungsförderung **vor dem Start der Qualifizierung** erfolgen.

Weitere Informationen sind abrufbar unter → www.anererkennungszuschuss.de

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Berufssprachkurse (nach § 45 a des Aufenthaltsgesetzes)



Wer fördert?

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** koordiniert die Sprachkurse, die vom **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Ziel ist es, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit „Migrationshintergrund“ durch ein Sprachlernangebot zu verbessern.

- **Zugewanderte** (aus Drittstaaten),
- **Unionsbürger*innen** sowie
- **Deutsche mit „Migrationshintergrund“** und Sprachförderbedarf (In Anlehnung der Definition des Statistischen Bundesamtes: Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.),
 - » die ein bestimmtes Sprachniveau begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
 - » oder für den Zugang zum Beruf benötigen,
 - » die ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind,
 - » die eine Ausbildung im Dualen System absolvieren,
 - » die sich in einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden,
 - » die Leistungen nach dem SGB II beziehen,
 - » die eine Arbeit haben und deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um den Arbeitsalltag zu meistern.

Was wird gefördert?

- Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist **grundsätzlich kostenlos**. Die Kurse umfassen je nach Kurs **bis zu 600 Unterrichtseinheiten**.
- Wenn das zu versteuernde **Jahreseinkommen von Einzelpersonen über 20.000 Euro** bzw. **40.000 Euro bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften** liegt, zahlen Teilnehmende einen **Kostenbeitrag** von 2,56 Euro je Unterrichtseinheit.
- Der **Kostenbeitrag kann auch vom Arbeitgeber** gezahlt werden.

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Was ist zu beachten?

- Die sprachlichen **Voraussetzungen** zur Teilnahme unterscheiden sich je nach Berufssprachkurs.
- Die **Teilnahmeberechtigung** für die Kurse stellen AA/JC für Gemeldete aus, Beschäftigte wenden sich an das BAMF.
- Aktuell ist **keine Anmeldung aus dem Ausland für Fachkräfte** möglich. Zugang zu einem Berufssprachkurs erhalten aber Personen, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen in Deutschland abgeschlossen haben, sich aber mit Wohnsitz im Ausland noch in der Vorbereitung auf die Berufsausbildung befinden.

Weitere Informationen sind abrufbar unter

→ www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf.html?nn=282656

Hamburger Stipendienprogramm



Wer fördert?

Das Stipendium wird finanziert von **der Investitions- und Förderbank Hamburg**, während das Diakonische Werk Hamburg, **Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA)**, für die Prüfung der Voraussetzungen und Beratung zur Antragstellung zuständig ist.

Wer wird gefördert?

- Anerkennungssuchende mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder Personen, die ihren Hauptwohnsitz für den Zeitraum der Durchführung der Qualifizierung mit dem Ziel der vollständigen Anerkennung auf der Grundlage eines vorliegenden teilweisen Anerkennungsbescheids in einem Engpassberuf tatsächlich nach Hamburg verlegen.
- Anerkennungssuchende, die als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet oder unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt sind.
- Anerkennungssuchende, die sich aufgrund ihres Aufenthaltstitels noch nicht arbeitssuchend melden können.
- Anerkennungssuchende, die deutsche Staatsbürger*innen oder Unionsbürger*innen sind.

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

- Anerkennungsuchende, die über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz verfügen.
- Geduldete, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Was wird gefördert?

- Es kann ein **Stipendium zum Lebensunterhalt** während einer Qualifizierungsmaßnahme gewährt werden (für die Länge der Qualifizierung, max. drei Jahre). Als Berechnungsgrundlage gelten die Kriterien wie für elternunabhängiges BAföG, davon abweichend wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium gestaltet sich zu 50 Prozent als Zuschuss, zu 50 Prozent als Kredit.
- Zudem bietet das Stipendienprogramm **Einmalzuschüsse** zu direkten und indirekten Kosten im Anerkennungsverfahren und für **Ausgleichsmaßnahmen bis zu 4.000 Euro**, die nicht zurückgezahlt werden müssen.
- Wenn die Kosten für Anerkennungsverfahren und Qualifizierung 4.000 Euro übersteigen, kann ein **zinsloses Darlehen** bis zu einer Höhe von 6.000 Euro (in Ausnahmefällen 10.000 Euro) gewährt werden.
- Im Rahmen der beruflichen Anerkennung können z. B. Zuschüsse für Übersetzungen, Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren, Qualifizierungen im Kontext der beruflichen Anerkennung für reglementierte und nicht reglementierte Berufe, Sprachkurse, Lernmittel, Fahrtkosten oder Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Was ist zu beachten?

- Die Förderung ist grundsätzlich gebunden an einen **Hauptwohnsitz** in Hamburg.
- Es handelt sich um eine der Regelförderung **nachrangige Fördermöglichkeit**.
- Die **Antragstellung** muss grundsätzlich **vor Beginn des Vorhabens** erfolgen.

Weitere Informationen sind abrufbar unter

➔ www.hamburg.de/wirtschaft/anererkennung-abschluesse/

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



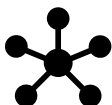
Administriert durch:



In Kooperation mit:



Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung



Wer fördert?

Das Förderprogramm **IQ – Integration durch Qualifizierung** wird aus Mitteln des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)** und des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus)** finanziert.

Wer wird gefördert?

Zielsetzung ist die Verbesserung der nachhaltigen und bildungsadäquaten Integration von erwachsenen Menschen ausländischer Herkunft in den Arbeitsmarkt – und das unabhängig vom Aufenthaltstitel.

Was wird gefördert?

- Im Rahmen der beruflichen Anerkennung bietet IQ kostenlose **Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sowie Qualifizierungen (Anpassungslehrgänge für reglementierte Berufe, Anpassungsqualifizierungen für nicht reglementierte Berufe) und Qualifizierungsbegleitung** an.
- Zusätzlich ist eine **nachrangige Individualförderung** bei fehlender Eigenleistungsfähigkeit durch das IQ-Förderprogramm möglich. Voraussetzung ist, dass die Personen bereits Teilnehmende eines IQ-Teilvorhabens sind. Es gilt eine Einkommensgrenze von 29.000 Euro brutto (alleinstehend) bzw. 43.000 Euro brutto (verheiratet, verpartnert). Über die IQ-Individualförderung können Fahrt-, Übernachtungskosten sowie Kosten für Lehr- und Lernmitteln (z. B. Bücher und Lernsoftware) und projektbezogene individuelle Bedarfe der Teilnehmenden (z. B. Arbeitskleidung, Gesundheitszeugnisse) übernommen werden. Die Leistungen der Individualförderung sind je nach Teilvorhaben unterschiedlich ausgestaltet und budgetabhängig.

Was ist zu beachten?

- Es handelt sich um eine der Regelförderung **nachrangige Fördermöglichkeit**.
- Bei den Qualifizierungen des IQ-Förderprogramms ist eine **verbindliche Förderzusage erst nach Einreise** möglich.
- Alle Informationen gelten für die **aktuelle Förderrunde bis 31.12.2025**.

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

Weitere Informationen sind abrufbar unter

→ www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-erkennung-und-qualifizierung

→ www.esfplus.de/iq

Herausgeber:

IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Rollnerstraße 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de



Autorinnen: Dr. Christiane Heimann, Melanie Adacker

Stand: September 2022, Aktualisierung: November 2023; Frist Anerkennungszuschuss: Februar 2025

Das vorliegende Dokument entspricht der Rechtsauffassung (Stand: November 2023) der IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung.

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:

